



## REGLEMENT MATURITÄTSARBEIT

### 1. Allgemeines

Die Maturitätsarbeit wird im 2. Semester der 5. Klasse entworfen und im 1. Semester der 6. Klasse verfasst und präsentiert. Mit dieser Arbeit stellen die Schülerinnen und Schüler ihre während der Gymnasialzeit erworbene Fähigkeit, selbstständig zu arbeiten, unter Beweis. Ferner machen sie sich mit der Methodik wissenschaftlichen Arbeitens vertraut und bereiten sich so auf ihre Arbeiten an der Hochschule vor. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Reglement der EDK über die Anerkennung von Maturitätsausweisen, dem sog. MAR (Stand 14.06.2007: Art. 9 Abs. 1, Art. 10, Art. 15 Abs. 1 lit. c, Art. 15 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1 lit. g), im Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich, dem sog. MPR (Stand 1.10.2008: § 4 Abs. 1, § 12, § 14. Abs. 5, § 15, § 16, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 lit. f) und in den Beschlüssen der Schulleiterkonferenz des Kantons Zürich, der sog. SLK (3. April 2009 und 7. Juli 2010); im Anhang dieses Reglements sind die aufgeführten Artikel abgedruckt.

Die MARS-Kommission stellt für Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler eine Informationsmappe mit den verbindlichen Unterlagen für die Maturitätsarbeit bereit.

### 2. Wahl von Thema und Betreuungsperson

Es ist die Aufgabe der Schülerin bzw. des Schülers, mit einem Themenvorschlag eine zur Betreuung geeignete Lehrperson zu suchen. Betreuerinnen und Betreuer haben dafür zu sorgen, dass nur Themen gewählt werden, die innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit sinnvoll bearbeitet werden können.

Themen können fächerübergreifend gestaltet sein. Sie können auch von zwei Schülerinnen oder Schülern gemeinsam bearbeitet werden, vorausgesetzt, die einzelnen Anteile sind vom Umfang her vergleichbar, lassen sich klar gegeneinander abgrenzen und einzeln bewerten.

Betreuerin oder Betreuer ist zwingend eine Lehrperson der Schule. Wird ausnahmsweise eine externe Fachperson beigezogen, bleibt die betreuende Lehrkraft der Schule hauptverantwortlich und regelt organisatorische und finanzielle Fragen selbstständig. Die Schule kann auswärtige Fachpersonen nicht entschädigen.

Als Betreuende kommen grundsätzlich alle Lehrpersonen der Schule in Frage, in deren Fachbereich oder in deren weiteren persönlichen Fachkompetenz das betreffende Thema liegt. Die Entschädigung (jeweils pro Arbeit) richtet sich nach den finanziellen Vorgaben der SLK und der Schulleitung.

Lehrpersonen sind nur bedingt verpflichtet, Maturitätsarbeiten zu betreuen. Aus organisatorischen Gründen darf nur eine eingeschränkte Anzahl Maturitätsarbeiten durch eine Lehrperson betreut werden. Details regelt die Wegleitung. Ferner ist die Belastung der betreffenden Lehrpersonen durch zeitweilige Überpensen oder Sonderaufgaben zu berücksichtigen. Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler bei der Wahl und Gestaltung eines Themas nicht bereit, auf die notwendigen Bedingungen und Einschränkungen einzugehen, die ein Erreichen des gestellten Zieles erst möglich machen, so kann die angefragte Lehrperson die Betreuung ablehnen. Erstere sind dadurch von der Pflicht zur rechtzeitigen Suche nach einer anderen Betreuungsperson nicht entbunden.

### 3. Umfang und Form der Arbeit

Es wird ein Arbeitseinsatz von mindestens 80 Lektionen erwartet. Im Stundenplan wird für die Maturitätsarbeit ein Halbtage freigehalten.

Die Maturitätsarbeiten müssen sprachlich und formal korrekt sein und sich – stufengerecht – an wissenschaftlichen Kriterien orientieren. Der Umfang der Texte für den Arbeitstyp der Untersuchung bzw. für den fachlichen Kommentar zu einer kreativen oder technischen Produktion muss sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite bewegen, welche durch die Anzahl Wörter definiert wird. Die verbindlichen Angaben dazu regelt die Wegleitung.

Die Arbeit hat ein Titelblatt. Der Textteil muss klar in Einleitung, Hauptteil, Schlusswort, Literaturverzeichnis und gegebenenfalls Anhang gegliedert und mit einem Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben ausgestattet sein. Für Zitate, bibliographische Angaben etc. gelten die fachspezifischen Richtlinien.

Mit der Abgabe der Maturitätsarbeit ist eine persönlich unterzeichnete Erklärung abzugeben, in welcher die selbstständige Abfassung der Arbeit ohne Benützung anderer als der angegebenen Quellen oder Hilfsmittel bestätigt wird.

#### 4. Betreuung

Die verantwortliche Lehrperson betreut die Schülerin bzw. den Schüler in jeder Phase der Maturitätsarbeit, indem sie berät, unterstützt und kontrolliert sowie Fragen und Probleme bespricht. Besonders wichtig ist die Begleitung in der Anfangsphase, in der die Grundlagen für das eigentliche Produkt gelegt werden (Disposition, Recherchen, Experimente, Entwürfe etc.).

Es ist ein vernünftiger Arbeitsplan aufzustellen, der die Teilschritte beschreibt und sich an der aktuellen Terminliste orientiert. Die Selbstverantwortung und Eigenständigkeit der Schülerinnen und Schüler soll gezielt gefördert werden. Die Lehrperson hat aber darauf zu achten, dass das Thema, die Fragestellung und das methodische Verfahren durch die Schülerin bzw. den Schüler zu bewältigen sind.

Die Bewertungskriterien für den schriftlichen Bericht müssen den Schülerinnen und Schülern bekannt sein und werden festgelegt, sobald das Grundgerüst der Arbeit steht.

#### 5. Bewertung

Die Bewertung jeder Maturitätsarbeit erfolgt in Form eines schriftlichen Berichtes. Dieser orientiert sich an den drei Teilen: 1. Arbeitsprozess (Gewichtung 25%), 2. Produkt (Gewichtung 50%) und 3. Präsentation (Gewichtung 25%). Dafür ist die Bewertungsvorlage der Schule zu verwenden.

Im Bericht müssen mindestens folgende Punkte angesprochen werden, wobei innerhalb der einzelnen Teile die Gewichtung und die Ausformulierung der Bewertungskriterien der Betreuungsperson obliegt:

1. Arbeitsprozess: Grad der Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit, Reflexion über das gewählte Vorgehen
2. Produkt:
  - Inhalt: Bewältigung der Fragestellung bzw. des Themas, Eigenständigkeit, sachliche Qualität bzw. wissenschaftlicher Gehalt<sup>1</sup>
  - Form: sprachliche Qualität, Sorgfalt in der Darstellung, Zitierweise
3. Präsentation: inhaltliche, methodische und sprachliche Kompetenz

Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht, erfolgt ein Notenabzug. Es gilt die aktuelle Terminliste.

Ein Plagiatsnachweis führt ebenfalls zu einem Notenabzug. In gravierenden Fällen kann der Ausschluss von den Maturitätsprüfungen die Folge sein (MPR § 12).

Das Produkt der Arbeit und die Präsentation werden zusätzlich zur Betreuungsperson von einer zweiten Lehrperson beurteilt. In Ausnahmefällen kann für diese Zweitbeurteilung eine externe Fachperson beigezogen werden. Die Entschädigung für diese Zweitbeurteilung (jeweils pro Arbeit) richtet sich nach den finanziellen Vorgaben der Schulleitung.

Die beiden Beurteilenden einigen sich je auf die Note für Produkt und Präsentation. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung. Die Note für den Arbeitsprozess setzt die Betreuungsperson allein. Die Gesamtnote, mathematisch auf die nächste halbe Note gerundet, wird mit dem Titel der Maturitätsarbeit in das Schlusszeugnis aufgenommen und zählt für das Bestehen der Maturitätsprüfung.

Der schriftliche Bericht der Maturitätsarbeit ist der Verfasserin bzw. dem Verfasser vorzulegen und zu erläutern.

#### 6. Aufbewahrung der Arbeiten

Die korrigierten Maturitätsarbeiten bleiben im Sinne eines Prüfungsdokuments im Besitz der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Zweitbeurteilenden. Ein weiteres Exemplar wird von der Schule aufbewahrt. Objekte bleiben im Besitz der Schule, bis die Rekursfrist abgelaufen ist.

#### 7. Finanzielles

Die Schule erstattet keine Materialkosten und Spesen.

Konvent der Kantonsschule Rychenberg Winterthur, 16. September 2010.

---

<sup>1</sup> Die Beurteilung des wissenschaftlichen Gehalts richtet sich grundsätzlich nach der wissenschaftlichen Methode der betreffenden Disziplin, muss aber auf den Ausbildungsstand der Schülerin bzw. des Schülers Rücksicht nehmen.

## **Anhang: Gesetzliche Grundlagen zur Maturitätsarbeit**

### **Reglement der EDK über die Anerkennung von Maturitätsausweisen, sog. MAR**

(Stand 14.06.2007)

Art. 9 Abs. 1

Die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit bilden die Maturitätsfächer.

Art. 10

Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren.

Art. 15 Abs. 1 lit. c

Die Maturitätsnoten werden gesetzt:

c. in der Maturaarbeit aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation.

Art. 15 Abs. 2

Bei der Bewertung der Maturaarbeit werden die erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen berücksichtigt.

Art. 20 Abs. 1 lit. g

Der Maturitätsausweis enthält:

g. das Thema der Maturaarbeit

### **Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich, sog. MPR**

(Stand 1.10.2008)

§ 4 Abs. 1

Zehn Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturitätsarbeit bilden die Maturitätsfächer.

§ 12

Abs. 1

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit kann den Ausschluss von der Prüfung, die Verweigerung oder die Ungültigerklärung des Maturitätszeugnisses zur Folge haben. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung, über die Verweigerung oder Ungültigerklärung des Maturitätszeugnisses die Schulkommission. Die Maturitätsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

Abs. 2

Kandidatinnen und Kandidaten, die aus diesen Gründen abgewiesen werden, haben in der Regel die ganze Prüfung zu wiederholen und können erst zur folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Abs. 3

In schweren Fällen kann der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Wiederholung der Prüfung durch Beschluss der Schulkommission verweigert werden.

Abs. 4

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor den Prüfungen auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 14. Abs. 5

Maturitätsarbeitsnote: Die Maturitätsnote für die Maturitätsarbeit wird aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit\* und ihrer Präsentation gesetzt. Jeder dieser drei Teilbereiche wird nach der von der Schule festgelegten Gewichtung zu mindestens 25 Prozent bewertet. [\*Was unter „schriftlicher Arbeit“ zu verstehen ist, hat die SLK präzise definiert, vgl. unten!]

## § 15

## Abs. 1

Einzelheiten zur Einreichung, Präsentation und Bewertung der Maturitätsarbeit sind in den Richtlinien der Schulen geregelt. Die Maturitätsarbeit kann in anonymisierter Form zum Zweck der Feststellung von Plagiaten in einer Datenbank erfasst werden.

## Abs. 2

Mit der Einreichung der Maturitätsarbeit ist eine persönlich unterzeichnete Erklärung abzugeben, in welcher die selbstständige Abfassung der Arbeit ohne Benützung anderer als der angegebenen Quellen oder Hilfsmittel bestätigt wird.

## Abs. 3

Die Bestimmungen von § 12 gelten sinngemäss.

## § 16

Die Maturität ist bestanden, wenn

- a. die Prüfungen in allen Maturitätsfächern abgelegt und die Maturitätsarbeit abgegeben wurden,
- b. in allen 12 Maturitätsfächern sowie der Maturitätsarbeit die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben,
- c. nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.

## § 18 Abs. 3

Die Maturitätsarbeit muss nicht wiederholt werden. [bei Nichtbestehen der Maturitätsprüfung]

## § 19 Abs. 1 lit. f

Der Maturitätsausweis enthält:

- f. das Thema und die Note der Maturitätsarbeit

**Schulleiterkonferenz des Kantons Zürich, SLK**

*Regelung Zweitbeurteilende (Tagung vom 2./3. April 2009):*

An ihrer Tagung vom 2./3. April 2009 beschloss die SLK, für die Maturitätsarbeiten Zweitbeurteilende einzuführen. Mit einer zählenden Maturitätsarbeit wird im Maturitätszeugnis eine neue Kategorie von Benotung eingeführt, deren Validierung weder durch einen Experten (Maturitätsprüfungen) noch durch einen Quervergleich innerhalb einer Klasse über einen Zeitraum hinweg (Erfahrungsnoten) erfolgt. Viele Schulen bzw. Fachschaften kennen solche Zweitbeurteilungen bereits oder ziehen für die Maturitätsarbeit externe Experten bei. Die Zweitbeurteilung wird entschädigt.

*Beschlüsse zur Präzisierung weiterer Punkte (7. Juli 2010):*

*Definition des Begriffs „schriftliche Arbeit“:*

Zur „schriftlichen Arbeit“ wird alles gezählt, was der Lehrperson zum Zeitpunkt der Abgabe übergeben werden muss (eigentliche schriftliche Arbeit bzw. schriftlicher Kommentar, Dokumentationen, Modelle, Plakate, gestalterische Arbeiten etc.). Material, das nur der Dokumentation des Arbeitsprozesses dient, kann dem Arbeitsprozess zugeordnet werden.

*Regelung zu den drei Teilnoten Arbeitsprozess, Produkt, Präsentation:*

Die drei Teilnoten (je mindestens gewichtet mit 25%) werden ungerundet für die Gesamtnote verwendet.

*Regelung bei nicht bestandener Maturitätsprüfung:*

Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat und das letzte Schuljahr repetiert, darf die Maturitätsarbeit wiederholen. Bedingung ist, dass dabei ein völlig anders Thema bearbeitet wird.

*Regelung von Nachbesserungen nach Abgabe der Arbeit:*

Maturitätsarbeiten können nicht nachgebessert werden.